

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. + 41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Per E-Mail an: audit@oak-bv.admin.ch
OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern

Bern, 25.08.2015

Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“ Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von TREUHAND|SUISSE danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu vorstehend erwähnten Weisungen, eine Stellungnahme einreichen zu können. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Haltung von TREUHAND|SUISSE

TREUHAND|SUISSE lehnt die zusätzlichen Mindestanforderungen an die Revisionsstellen grundsätzlich ab. Diese Weisungen führen nicht zu einer Verbesserung der Prüf- und Qualitätsstandards. Stattdessen würden bereits gut funktionierende Abläufe überreguliert. Dies würde zu höheren Kosten und zu einer Verzerrung des Marktes führen. Gerade für kleinere Revisionsgesellschaften würde es kaum mehr möglich sein, die geforderten Auflagen zu erfüllen.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen stehen für TREUHAND|SUISSE folgende Schwerpunkte im Zentrum:

Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeitserfordernisse und die Rotationspflicht entsprechen den gesetzlichen Anforderungen sowie den Schweizerischen Prüfungsstandards und werden, gerade bei grösseren Vorsorgeeinrichtungen, nicht in Frage gestellt.

Bei der Rotationspflicht stellt sich die Frage, ob diese im Sinne der Verhältnismässigkeit auch bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen zielführend ist.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass es zweckmässig wäre, Vorsorgeeinrichtungen bis max. 100 Versicherte von der 7-Jahresfrist auszunehmen, sodass sowohl die Stifterfirma als auch die Vorsorgeeinrichtung die gleiche Revisionsstelle bzw. den gleichen Revisionsexperten längerfristig einsetzen könnten. Diese Regelung würde rund ein Drittel der Vorsorgeeinrichtungen betreffen.

Mindestanforderungen an die Erfahrung aus praktischer Tätigkeit

Mit der vorgeschlagenen Minimaltätigkeit von 1'000 Prüfstunden pro Revisionsgesellschaft ist TREUHAND|SUISSE nicht einverstanden. Mit dieser Regelung würde ein hohes Mass an Erfahrung und Branchenkenntnis und damit eine hohe Qualität suggeriert. In Wahrheit würden damit die grossen Prüfgesellschaften bevorzugt behandelt und Barrieren für kleinere Prüfgesellschaften geschaffen.

Ein Neueintritt als Anbieter von BVG-Prüfleistungen würde durch diese Bestimmung praktisch verunmöglicht, da der fristgerechte Aufbau der geforderten Berufserfahrung gerade für kleinere Prüfgesellschaften kaum mehr möglich sein wird.

Die vorgeschlagenen Weisungen würden nicht nur eine erhebliche Markteinschränkung bedeuten, sondern auch zu einer zusätzlichen Kontrollflut und damit zu erhöhten Revisionskosten führen. Die Abwälzung dieser Kosten auf die Versicherten hätte mit Qualitätssicherung nichts zu tun.

TREUHAND|SUISSE legt der OAK BV nahe, auf diese Regelung zu verzichten und stattdessen, wenn überhaupt, ein Augenmerk auf die Anzahl Mandate sowie auf spezialgesetzliche Kenntnisse der Mandats- und Prüfungsleiter zu legen. Auf diese Weise hätte man nebst der erwünschten Erfahrung und Branchennähe auch sichergestellt, dass die Revisionsstelle unterschiedliche Sachverhalte kennt.

III. Zusammenfassung

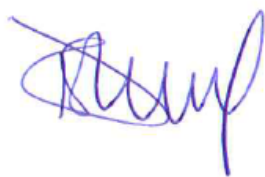
Die neuen Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“ der OAK BV lassen vermuten, dass nur grosse Revisionsstellen qualitativ gute Arbeit leisten können. Für unsere Mitglieder und deren Kunden in der beruflichen Vorsorge sind die Beweggründe des OAK, insbesondere bei den Mindestanforderungen an die Erfahrung aus praktischer Tätigkeit, nicht nachvollziehbar. Mindestanforderungen, wie die in den Weisungen erwähnten 1'000 Prüfstunden, führen in Richtung eines „geschützten Marktes“ für grosse Prüfgesellschaften sowie in der aufwändigen Umsetzung und Kontrolle zu erheblichen Kostenfolgen für die Versicherten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit fordern wir zudem eine Differenzierung der Mindestanforderungen an die Revisionsstellen im Verhältnis zur Grösse der Vorsorgeeinrichtungen.

TREUHAND|SUISSE ist zudem der Auffassung, dass durch die Erfüllung des QS1-Standards, bereits Mindestanforderungen erfüllt sind. Weitere Grundlagen für eine Qualitätssicherung sind daher grundsätzlich nicht nötig.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin



Christian Nussbaumer
Leiter Schweizerisches Institut für die
eingeschränkte Revision